

RS UVS Steiermark 2003/11/11 30.12-40/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2003

Rechtssatz

Wollen die Vorstandsmitglieder einer AG sich von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Sinne des § 9 Abs 2 VStG befreien, muss der Bestellsakt von ihnen selbst ausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die AG Gesellschafterin einer ARGE ist. Die Unterschrift von zwei Prokuristen auf einer Bestellsurkunde bleibt wirkungslos, wenn darin jede Bezugnahme auf die Vorstandsmitglieder fehlt. Auch die Unterfertigung der Bestellsurkunde durch zwei Vorstandsmitglieder einer anderen Gesellschafterin der ARGE ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos, da in einer Arbeitsgemeinschaft die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung von den zur Vertretung nach außen Berufenen jedes ARGE-Partners nur mit Wirkung für die von ihnen vertretene Gesellschaft auf einen verantwortlichen Beauftragten übertragen werden kann.

Schlagworte

Bestellsurkunde verantwortlicher Beauftragter Bestellsakt Arbeitsgemeinschaft Prokurist Unterfertigung Gesellschafter Bezugnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at